

Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau
vom 14. Januar 2019

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus können öffentliche Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse www.vgben.de erfolgen.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Einfahrt zum Rathaus in Bad Ems, Bleichstr. 1., befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Zur Erörterung und Koordinierung wichtiger Angelegenheiten im Vorfeld der Beratungen der Gremien der Verbandsgemeinde wird der Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

Der Ältestenrat kann Empfehlungen für die Beratungen der Gremien aussprechen.

- (2) Die Bestimmungen des § 8 gelten für den Ältestenrat entsprechend.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der GemO und Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates entsprechend.

§ 3 Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise der Verbandsgemeinde

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Werkausschuss
4. Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt
5. Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Kultur
6. Schulträgerausschuss
7. Kindertagesstättenausschuss
8. Ausschuss für Wirtschafts- und Tourismusförderung
9. Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten.

- (2) Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der Verbandsgemeinderat vor der Wahl der Ausschüsse durch Beschluss. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Dem Ausschuss gehören zusätzlich der Wehrleiter der Verbandsgemeindefeuerwehr, die Wehrführer der Stützpunktwehren Bad Ems und Nassau und 5 weitere Mitglieder und Stellvertreter der Feuerwehr an, die auf Vorschlag der Wehrführer gewählt werden. Die weiteren Mitglieder der Feuerwehr und alle stellvertretenden Mitglieder der Feuerwehr werden auf Vorschlag der Wehrführer vom Verbandsgemeinderat gewählt.
- (5) Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein; dies gilt auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (6) Dem Werkausschuss treten zu einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.
- (7) Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich folgende Lehrer- bzw. Elternvertreter an:
 1. die Schulleiterin/der Schulleiter der Realschule Bad Ems – Nassau plus;
 2. die Schulelternsprecherin/der Schulelternsprecher der Realschule Bad Ems – Nassau plus;
 3. 3 Lehrerinnen/Lehrer und 3 Elternvertreterinnen/Elternvertreter von Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau; davon sollen möglichst ein/e Lehrer/in/Elternvertreterin von den Grundschulen in der Stadt Bad Ems und ein/e Lehrer/in/Elternvertreter/in von der Freiherr-vom-Stein-Grundschule Nassau vorgeschlagen werden.

Die in Ziffer 3 genannten Personen werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. Die Lehrer- und Elternvertreter nehmen an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teil.

- (8) Dem Kindertagesstättenausschuss treten je ein Vertreter der gewählten Elternvertreterinnen/Elternvertreter sowie des innerhalb der Kindertagesstätten beschäftigten Personals hinzu. Dem Kindertagesstättenausschuss gehört weiterhin ein Vertreter der Städte bzw. Ortsgemeinden an. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. Sie nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses mit beratender Stimme teil.
- (9) Der Verbandsgemeinderat kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise bilden.
- (10) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung, soweit der Verbandsgemeinderat nicht allgemein oder für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss spezielle

Regelungen getroffen hat. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss keine abschließende Entscheidungsbefugnis über Angelegenheiten übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, wird diese in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Ausschüsse behandelt. Der Bürgermeister bestimmt den federführenden Ausschuss.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- Euro im Einzelfall;
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren einschließlich der vorgeschalteten Vorverfahren (insbesondere Widerspruchsverfahren nach der VwGO) sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben ab einem Betrag von mehr als 5.000,-- Euro bis zu einem Betrag von 15.000,-- Euro im Einzelfall;
 4. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000,-- Euro bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- Euro sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- Euro im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Verbandsgemeinde (Verkaufswert) maßgebend;
 5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 6. Stundung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 7. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro im Einzelfall;

8. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 EUR, bei Bauaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 EUE, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 5 Nr. 11 gegeben ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 7 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,-- Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Werkausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO).

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Verbandsgemeinde (Verkaufswert) maßgebend;
 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro im Einzelfall;
 3. Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten bei Prolongation und Umschuldung von bestehenden Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist;
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
 5. Aufnahme von (Schuldschein-)Darlehen zur Weiterleitung an Mitarbeiter der Verbandsgemeinde zum Erwerb von Wohnungseigentum im Rahmen der Haushaltsmittel und nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 14.10.1993;
 6. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde ab einem Betrag von 2.500,-- Euro bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro und Niederschlagung von Forderungen ab einem Betrag von 2.500,-- Euro im Einzelfall;
 7. Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 1.500,-- Euro im Einzelfall;
 8. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren einschließlich der vorgeschalteten Vorverfahren (insbesondere Widerspruchsverfahren nach

der VwGO) sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- Euro im Einzelfall;

9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
10. In Angelegenheiten der Verbandsgemeindewerke die Zustimmung zur
 - 10.1 Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 10.2 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie zum Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 10.000,-- Euro im Einzelfall.
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen, sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat vier Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 EUR. Die Zahl

der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

- (2) Für die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen wird das in Abs. 1 S. 1 genannte Sitzungsgeld auf 50,00 EUR erhöht; das erhöhte Sitzungsgeld ist im Vertretungsfalle an die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu zahlen.
- (3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 35,00 EUR je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 35,00 EUR je Sitzung.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 EUR, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt

sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates oder der von ihm gebildeten Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise (§ 4 Abs. 1 und 3) sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise, die den Mitgliedern jeweils zustehende Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht gewährt wird, wenn sie an Besprechungen nach § 50 Abs. 7 GemO oder an Fraktionssitzungen teilnehmen. § 7 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 7 GemO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EUR. Daneben werden die Fahrtkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Beigeordneten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) den Wehrleiter	400,00 EUR
b) den/die stellvertretenden Wehrleiter, der/die regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters wahrnehmen	120,00 EUR
c) die Wehrführer der Stützpunktwehren Bad Ems und Nassau	100,00 EUR
d) die Ausrückebereichsleiter	100,00 EUR
e) die Wehrführer in Gemeinden über 1.500 Einwohner	60,00 EUR
f) die Wehrführer in Gemeinden unter 1.500 Einwohner	45,00 EUR
g) den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde und die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren	34,27 EUR
h) den Gerätewart der Feuerweereinheit in Nassau	127,73 EUR
i) die Gerätewarte der Feuerweereinheiten Bad Ems und Singhofen	34,06 EUR
j) die Atemschutzgerätewarte für die Prüfung	
bis 8 Geräte	18,98 EUR
bis 15 Geräte	31,64 EUR
mehr als 15 Geräte	75,95 EUR.

Die Gerätewarte der weiteren Ortswehren ¹⁾, die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Systembetreuer)²⁾, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung²⁾ und der Sachgebietsleiter für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen²⁾ erhalten den jeweiligen Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die stellvertretenden Wehrführer der Feuerwehreinheiten in Bad Ems, Nassau und Singhofen, die regelmäßig Teile der Aufgaben der Wehrführer wahrnehmen, erhalten jeweils die Hälfte der diesen Feuerwehrangehörigen zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Entschädigungssätze werden gemäß § 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung jeweils um den gleichen Vomhundertsatz angepasst, um den die in den §§ 10 und 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Beträge verändert werden.
- (4) Für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau durch die hierfür bestellten Ausbilder/innen erhalten diese eine Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 8 S. 2 und 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) ergibt sich aus dem Produkt des Stundensatzes nach Satz 2 und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während eines Monats herangezogen und zu der Kostenersatz nach § 36 LBKG geleistet worden ist. Sie wird nachträglich gezahlt. Der Stundensatz wird auf 7,00 Euro festgesetzt.
- (6) Für die notwendige Teilnahme an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auf Antrag Verdienstaussfall. Der Verdienstaussfall bei Arbeitnehmern bemisst sich nach § 13 Absätze 2 und 3 LBKG. Der pauschalierte Stundenbetrag für Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer im Sinne von § 13 Abs. 2 LBKG sind, wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Der Verdienstaussfall ist dem Grunde nach nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern.
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird für die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 5 der Pauschalsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Brandsicherheitswachen

Für den Einsatz zu Brandsicherheitswachen im Sinne von § 33 Satz 1 LBKG gelten § 10 Absätze 5 und 7 sinngemäß.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte/ den ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- EUR. § 7 Abs. 5 und 6 und § 10 Abs. 7 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

§ 13

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes in Höhe des in § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung für die übrigen Mitglieder festgesetzten Betrages je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt. Wird die Ermittlung des Wahlergebnisses am Tage nach dem Wahltag fortgesetzt, wird auch für diesen Tag ein Erfrischungsgeld nach S. 1 gezahlt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Ems vom 04. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 31. März 2017 außer Kraft.

Zudem tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Nassau vom 24. Juni 2014 außer Kraft.

Bad Ems, 14. Januar 2019
Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

(S.)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

1) Mindestsatz Stand 01.01.2019: 14,06 EUR

2) Mindestsatz Stand 01.01.2019: 68,19 EUR

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 14. Januar 2019
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(S.)